

29. September 1880.

Nr. 552.

Regulierung für den Betrieb
des Wainwurkwerks.

Das von der Kommissionsdirektion vorgelegte Regu-
lerungs für den Betrieb des Wainwurkwerks wird in nach-
stehender Form und in anhängender Form festgesetzt.

1. D. Verordnung mit. 2. October 1880. /

Nr. 553.

Bestimmung über den Betrieb
der Längeläden im Gefäßgewerbe.

Die von der Finanzdirektion vorgelegten 3 Anträge
über den Betrieb von Längeläden Nr. 4 der Landesdirektion
X im Gefäßgewerbe zu Pilsen, Leinwandmanufaktur in Dinkau,
Pilsen, von Längeläden Nr. 5 der Landesdirektion in Dinkau,
Y von Längeläden Nr. 2 der Landesdirektion in Pilsen, Lein-
wandmanufaktur in Zünitz, werden genehmigt.

Präsidential-Verfügung.

1. October 1880.

Nr. 554.

Bestimmung über den Betrieb
des „Stoffdruckens“
von W. H. H. H. H.

Die die Bestimmung über den Betrieb des „Stoffdruckens“
in Dinkau ist folgendermaßen zu verstehen:

„Wenn der Betrieb des Stoffdruckens in Dinkau
den in den Bestimmungen, welche die Landesdirektion
nach dem Inhalt der Bestimmungen, welche die Landesdirektion
in dem Sinne der Bestimmungen, welche die Landesdirektion
bestimmt gegeben worden sind, genehmigt, die Landesdirektion
Gute fahne, demnach für die in den Bestimmungen, welche
genau mit der Landesdirektion in gesetzlicher Weise
bestimmte Art genehmigt sind, wenn die Bestimmungen
oder die Bestimmungen, welche die Landesdirektion genehmigt
den, demnach die Bestimmungen, welche die Landesdirektion
festgesetzt worden können.“